



## Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Die Wartung wird mit Absprache des Auftraggebers durchgeführt. Wenn deren Wartungsplanung es zulässt, können die Wartungen auch gleichzeitig mit allfällig nötigen Reparaturen und Störungsbehebungen ausgeführt werden. Die Wartung wird innerhalb der Geschäftszeit ausgeführt.
2. Die Reparaturen ausserhalb der Geschäftszeit werden nur nach separater Vereinbarung ausgeführt.
3. Reparaturarbeiten werden mit einer Pikettpauschale, Überstundenzuschlag, der benötigten Arbeitszeit sowie den Reise- und Fahrzeugkosten verrechnet gemäss den Richtlinien des GAV Schreinergerberbe.
4. Die Wartungsfirma macht den Auftraggeber auf notwendige oder wünschbare Umbauten oder Teilerneuerungen aufmerksam. Solche Arbeiten werden nach Offertenstellung und Auftragserteilung ausserhalb des Vertrages ausgeführt.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Störungen und Mängel an den Anlagen umgehend der Wartungsfirma zu melden.
6. Allfällige vom Service-Techniker auf dem Rapport für Drittunternehmer vermerkte Mängel sind umgehend vom Auftraggeber beheben zu lassen.
7. Während der Vertragsdauer dürfen Wartungen, Reparaturen, Änderungen und Ergänzungen an den genannten Anlagen nur durch die Wartungsfirma ausgeführt werden.
8. Änderungen an der Anlage durch Dritte oder das Ersetzen der Anlage durch ein Fremdprodukt sind vom Auftraggeber unverzüglich zu melden. Andernfalls wird die Wartung vollumfänglich verrechnet.
9. Die Wartungsfirma haftet für die fachgerechte Arbeitsausführung sowie für die einwandfreie Qualität der Ersatzteile.
10. Die Wartungsfirma haftet nicht für unsachgemässe Behandlung und daraus entstandene indirekte oder Personenschäden, Kosten für Geschäftsunterbrechungen, Feuer- oder Wasserschäden oder andere Vorkommnisse höherer Gewalt. Die Haftung für Folgeschäden wird unter Vorbehalt zwingenden Rechts ausgeschlossen.
11. Die Wartungsfirma kann einzelne Objekte aus dem Vertrag ausschliessen, wenn die empfohlenen Umbauten und Modernisierungen nicht ausgeführt werden und dadurch die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.
12. Werden durch den Kunden, dessen Beauftragte oder durch Drittpersonen ohne vorgängige Zustimmung der Wartungsfirma irgendwelche Arbeiten, Änderungen oder Ergänzungen am Wartungsgegenstand ausgeführt, lehnt die Wartungsfirma jede Haftung für direkte oder indirekte Personen- oder Sachschäden, die daraus entstehen können, ab. Solche Eingriffe bewirken das sofortige Erlöschen der Garantieansprüche und Vertragsleistungen gemäss Ziffer 1.1.

13. Der Abonnementspreis basiert auf den bei Vertragsabschluss geltenden Lohnansätzen, Soziallasten und Kleinmaterialkosten. Sollte während der Vertragsdauer eine wesentliche Erhöhung dieser Faktoren eintreten, so kann der Abonnementspreis nach vorausgegangener schriftlicher Anzeige für die folgende Wartungsperiode erhöht werden. Die Teuerung wird dem Zürcher Baukostenindex angepasst.
14. Wird die Gebühr nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, ruhen die vereinbarten Leistungen, wobei die laufende Vertragsgebühr trotzdem geschuldet bleibt.
15. Im Abonnementspreis nicht eingeschlossen und somit separat verrechnet werden Reparaturarbeiten, die den Umfang der Revision und Kontrolle überschreiten, sowie Ersatzmaterial.
16. Aufwendungen, die verursacht werden durch Unterbruch der Stromzufuhr, unsachgemässe Behandlung und Reinigung, natürliche Alterungsprozesse an Oberflächen und Farben, Ersatz von Anlagen aus ästhetischen Gründen, äussere Einwirkung, insbesondere vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, Einwirkungen von Überschwemmungen, Brand, Erdbeben, Blitzschlag usw.
17. Aufwendungen, die auf Nichtausführung empfohlener Umbauten, Teilerneuerungen und Reparaturen zurückzuführen sind.
18. Umbauten, Ergänzungen, Teilerneuerungen nach Offertenstellung, Arbeiten, die nicht auf der Baustelle ausgeführt werden können, Ersatzteile sowie Reparaturen an der Türkonstruktion.
19. Die Bereitstellung, Montage und Demontage von Gerüsten oder Hebevorrichtungen für Arbeitshöhe über vier Meter ab Boden.
20. De- und Widermontage von bauseitig erstellten Gebäudeteilen und Mobilien wie Blinddecken, Dekorationen, Verkleidungen und Möbeln, soweit dies die Zugänglichkeit zur Anlage erfordert.
21. Anlageteile, welche nicht zur Lieferung der Wartungsfirma gehören, sind in den Leistungen dieses Vertrages nicht eingeschlossen.

Es ist nur schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Sitz der Wartungsfirma.

Heiden 2016